



Satzung über die Benutzung der Unterkunft in Jevenstedt, Spannan 12, des Amtes Jevenstedt für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 112, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, GVOBl. S. 564) wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 28.04.2025 folgende Satzung über die Benutzung der Unterkunft in Jevenstedt, Spannan 12, des Amtes Jevenstedt für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkunft in Jevenstedt, Spannan 12

§ 1 Allgemeines

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Personen, die anderenfalls obdachlos wären, unterhält das Amt Jevenstedt

die Unterkunft in Jevenstedt, Spannan12,

als unselbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkunft dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Personen, die anderenfalls obdachlos wären, zur Verhinderung oder Beseitigung einer Obdachlosigkeit.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Amtsunterkunft

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt durch den Amtsdirektor des Amtes Jevenstedt als örtliche Ordnungsbehörde.

Ein Rechtsanspruch auf Einweisung besteht nicht, ebenso wenig wie auf die Einweisung in eine bestimmte Wohnung oder Liegenschaft. Der Amtsdirektor kann die Personen nach eigenem Ermessen umverteilen. Die Einweisungsverfügung kann zum Zweck der Umsetzung bzw. Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn es die Umstände erfordern.

(2) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.



(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des/der Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seiner Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.

§ 4 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Unterkunft obliegt dem Amt Jevenstedt.
- (2) Die Benutzer haben die Anordnungen der Mitarbeiter des Amtes Jevenstedt zu befolgen.
- (3) Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft. Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:
 - a) die eingewiesene Person sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - c) die eingewiesene Person die Unterkunft nicht selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - d) der eingewiesenen Person eine andere Unterkunft zugewiesen wird.

§ 6 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der/den eingewiesenen Person(en) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die als Unterkunft zur Verfügung gestellten Räume werden vollausgestattet zur Verfügung gestellt (Mobiliar, Küchenausstattung, Haushaltsgeräte usw.).
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Jevenstedt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, dem Amt Jevenstedt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der Amtsunterkunft mitzuteilen.
- (5) Es ist untersagt
 - a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich weitere Personen aufzunehmen;
 - b) die in den zugewiesenen Räumen angebrachten Rauchmelder zu manipulieren;
 - c) in den Räumen der Unterkunft zu rauchen;
 - d) in den zugewiesenen Räumen Wäsche zu trocknen;



e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb der dafür vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätze Kraftfahrzeuge abzustellen.

(6) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Jevenstedt.

Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und das Amt Jevenstedt insofern von Schadensersatzansprüchen freistellt.

(7) Der Amtsdirektor des Amtes Jevenstedt oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter übt das Hausrecht aus. Die Beauftragten des Amtes Jevenstedt sind - auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten - berechtigt, die Unterkunft jederzeit zu betreten, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Unterkunft notwendig ist.

(8) Die Benutzer der Unterkunft sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich an die Regeln der Hausordnung, die durch den Amtsdirektor erlassen werden kann, und an die Anweisungen der Mitarbeiter des Amtes Jevenstedt zu halten.

(9) Besuch der Gäste der Bewohner in der Unterkunft sind von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Übernachtungsbesuch ist nicht gestattet.

§ 7

Instandhaltung der Unterkunft

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichendes Lüften und Heizen der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies dem Amt Jevenstedt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder nicht gegen Frost geschützt werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann das Amt Jevenstedt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Das Amt Jevenstedt wird die Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.

(5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Jevenstedt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem Amt Jevenstedt zu übergeben.

(2) Bei Räumung der Unterkunft zurückgelassene Sachen kann das Amt Jevenstedt in Verwahrung nehmen. Nach einer Dauer von einem Monat können die zurückgelassenen Dinge wegen vermuteter Eigentumsaufgabe entsorgt oder anderweitig verwendet werden.



§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Jeverstedt, seiner Organe und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich der Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst bzw. gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Jeverstedt keine Haftung.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Unterkunft

§ 11

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der in der Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr wird monatlich erhoben.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige Personenkreis, der einem bestimmten Familienverband zugewiesen ist (Gesamtschuldner).

§ 13

Maßstab und Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr orientiert sich an der sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergebenden Brutto-Kaltniete (inkl. fixe Kosten für Abschreibung, Verzinsung und Verwaltung) einschließlich der Heiz- und Stromkosten, sämtlicher Nebenkosten wie z. B. Wasser, Abwasser und Grundsteuer, der Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume wie z. B. Küche, Flure, sonstige Aufenthaltsräume und Außenbereich sowie der Ausstattungsgegenstände wie z. B. Mobiliar, Küchenausstattung und Haushaltsgerätschaften.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr staffelt sich nach der Anzahl derjenigen Personen, die zu einem Familienverband (Personenhaushalt) zusammengeschlossen sind, im Einzelnen:

Bei der Unterbringung in der Unterkunft wird als monatliche Benutzungsgebühr erhoben:

Für einen	Benutzungsgebühr
1-Personen-Haushalt	400,00 EUR
2-Personen-Haushalt	470,00 EUR



3-Personen-Haushalt	540,00 EUR
4-Personen-Haushalt	610,00 EUR
5-Personen-Haushalt	680,00 EUR
Jede weitere Person/Haushalt	70,00 EUR

Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

(3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.

§ 14

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist durch den Benutzer innerhalb einer Woche nach der Einweisung und in der Folgezeit jeweils zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 15

Datenerhebung

(1) Das Amt ist berechtigt, zur Unterbringung von Personen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift, Nationalität, und Geburtsdatum des Gebührenschuldners sowie tatsächliche Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Jevenstedt, 28.04.2025

Marcel Rohwer
Amtdirektor